

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

25. März 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0007-I.7/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2019 unter der Zl. 2695/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Menschenrechtssituation in Saudi-Arabien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 17 und 30 bis 31:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2687/J-NR/2019 vom 25. Jänner 2019. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) hat die Besorgnis über zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien in einer gemeinsamen Erklärung bei der letzten Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (VN) im März 2019 zum Ausdruck gebracht und insbesondere auf die schwierige Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechtsaktivistinnen und zivilgesellschaftlicher Gruppierungen hingewiesen. Ebenso wurde die Ermordung des Journalisten Jamal Kashoggi auf das Schärfste verurteilt und volle Aufklärung gefordert. Saudi-Arabien wurde auch zur Einhaltung der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit und zur Freilassung von Personen aufgefordert, die lediglich in Haft sind, weil sie von ihren grundlegenden Freiheitsrechten Gebrauch gemacht hatten.

Österreich brachte sich bei der letzten Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) Saudi-Arabiens durch den VN-Menschenrechtsrat im November 2018 mit einer Reihe von entsprechenden Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation ein, unter anderem zur Folterprävention, Todesstrafe, Frauenrechten und Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern.

Das BMEIA unterstützt auch bilaterale und multilaterale Programme sowie Aktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen zur Entwicklung und zum Schutz von Menschenrechten, die nicht in den Länderstatistiken erfasst werden.

Zu den Fragen 18, 20 sowie 22 bis 27:

Österreich releviert Menschenrechtsfragen regelmäßig im bilateralen Kontext gegenüber Saudi-Arabien, ebenso auf Ebene der VN und der Europäischen Union (EU). Österreich hat sich mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen

- 2 -

König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog (Gründungsübereinkommen; BGBl III Nr. 134/2012) 2015 über einen Aktionsplan zur Zukunft des Dialogzentrums geeinigt, der eine stärkere Fokussierung auf das Verhältnis von Religionsfreiheit und Menschenrechten legt (<https://www.kaiciid.org/future-strategy-dialogue-centre>). Des Weiteren sind im Sekretariat des Zentrums mit dem stellvertretenden Generalsekretär, Botschafter Alvaro Albacete, und dem Programmmanager für die Zentralafrikanische Republik, Agustin Nuñez-Vicandi, zwei Experten für Menschenrechte tätig.

In Bezug auf Evaluierung und Zweckmäßigkeit des Internationalen Dialogzentrums in Wien (KAICIID) verweise ich auf die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) im April 2015 initiierte Neuausrichtung und den in der Folge erstellten Strategieplan (<http://www.kaiciid.org/publications-resources/kaiciid-strategic-framework>), der sukzessive umgesetzt wird und die Grundlage für das Aufrechterhalten des Amtssitzabkommens bildet.

Informationen über Aktivitäten und Veranstaltungen werden dem Rat der Vertragsparteien vom Dialogzentrum regelmäßig zur Verfügung gestellt, u. a. durch schriftliche und mündliche Berichte des Generalsekretärs über seine Aktivitäten sowie den regelmäßigen Newsletter. Die Geschäftsberichte des Dialogzentrums sind auf der Website zu finden (<https://www.kaiciid.org/publications-resources/2017-annual-report>).

Zu Frage 19:

Das Zentrum stellt eine Plattform für die Begegnung staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen und insbesondere religiöser Akteure bereit.

Zu Frage 21:

Die Republik Österreich leistet derzeit keine freiwilligen Beiträge an den Fonds des Zentrums. Es besteht auch keine vertragliche Verpflichtung Österreichs, in Hinkunft in den Fonds des Zentrums einzuzahlen oder sonstige Leistungen oder Sachaufwendungen gegenüber dem Zentrum zu erbringen. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der PA Zl. 2081/J-NR/2018 vom 24. Oktober 2018.

Zu den Fragen 28 und 29:

Für Kriegsmaterial ist gemäß Kriegsmaterialgesetz das Bundesministerium für Inneres, für alle übrigen Güter ist gemäß Außenwirtschaftsgesetz das Bundesministerium für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung Bescheid erlassende Behörde. Eine Genehmigung nach Kriegsmaterialgesetz kann vom Bundesministerium für Inneres nur im Einvernehmen mit dem BMEIA erteilt werden, im Verfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz wird das BMEIA lediglich gehört. In seinen Stellungnahmen weist das BMEIA auf die gefährlichen Spannungen in der Region sowie Probleme im Bereich der Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts hin.

Das BMEIA hat sich im Rahmen der EU als auch bei der Verhandlung des Waffenhandelsvertrags, der erstmal international verbindliche Regelungen für Waffenausfuhren vorsieht, stets für die Einhaltung hoher Standards bei der Exportkontrolle eingesetzt.

Dr. Karin Kneissl

